



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 30/2020	Rhede, 09.12.2020
--------------	-----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
04.12.2020	<b>Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 16. Dezember 2020</b> Hier: 18:00 Uhr im Rats- u. Kultursaal des Rathauses, Einlass an der Neustraße	3
04.12.2020	<b>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 18 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)</b>	5

Weitere Inhalte s. Seite 2

<b>04.12.2020</b>	<b>Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie des Jahresergebnisses 2019 des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede</b>	<b>9</b>
<b>07.12.2020</b>	<b>Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rhede</b>	<b>15</b>

**Am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

## **TAGESORDNUNG**

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- Punkt 1: Feststellung der Gültigkeit der Gemeinderatswahl und der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020
- Punkt 2: Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport und in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt
- Punkt 3: Wahl von Mitgliedern in die Verbandsausschüsse der Wasser- und Bodenverbände "Rheder Bach", "Holtwicker Bach" und "Raesfelder Isselverband" für die Amtszeit 01.01.2021 bis 31.12.2025
- Punkt 4: Budgetbericht der Verwaltung (3. Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2020) - Allgemeine Finanzierungsmittel
- Punkt 5: Jahresabschluss 2019 des Betriebes für Abwasserbeseitigung
- Punkt 6: Wirtschaftsplan des Betriebes für Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 einschließlich Finanzplanung für den Planungszeitraum 2020 – 2024
- Punkt 7: Straßen- und Wegekonzept (KAG NRW)
- Punkt 8: 9. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- Punkt 9: 35. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

- Punkt 10: Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2021
- Punkt 11: Friedhofsentwicklungsplanung  
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede  
8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes
- Punkt 12: 10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rhede
- Punkt 13: Einrichtung der Offenen Ganztagschule an der Overbergschule, Nebenstandort Vardingholt, Rodderstegge 6, Rhede und Bereitstellung von entsprechenden Räumlichkeiten zum Betrieb der Offenen Ganztagschule (Durchführungsbeschlüsse)
- Punkt 14: Festsetzung der Anzahl der Eingangsklassen für die Grundschulen der Stadt Rhede
- Punkt 15: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 16: Mitteilungen und Anfragen

## **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- Punkt 17: Feststellung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke Rhede GmbH
- Punkt 18: Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 der Stadtwerke Rhede GmbH
- Punkt 19: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 04.12.2020

Bernsmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Allgemeinverfügung Nr. 18 zur Änderung der  
Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020  
über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung  
von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) folgende

**Allgemeinverfügung zur  
Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020**

I. Anordnung

1. Ziff. I.1 der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 10.01.2021 gilt für nachfolgend genannte Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Rhede ein Betretungsverbot für dort nicht untergebrachte Personen:

Bahnhofstraße 32,  
Bahnhofstraße 52,  
Büssingstraße 13 a,  
Büssingstraße 13 b,  
Butenpaß 8,  
Deichstraße 2-4,  
Neustraße 6,  
Neustraße 19 EG,  
Weserstraße 6,  
Weserstraße 8,  
Tünter Heide 24.

Den Bewohnern ist es untersagt, Besuch zu empfangen. Die genannten Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften sowie die Strafvorschriften des Infektionsschutzgesetzes gelten auch bei diesen Verstößen.“

2. Ziff. 1.3 der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 10.01.2021 gilt für die in den nachfolgend genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den aufgeführten Gebäudeteilen:

- Büssingstraße 13 a: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Büssingstraße 13 b: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Tünter Heide 24: Eingangsbereich, Flur, Küche, allgemeiner Aufenthaltsbereich, Waschmaschinenraum,
- Butenpaß 8: Eingangsbereich, Flur, Küche, Waschmaschinenraum.“

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Rhede öffentlich bekannt gemacht und gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. An diesem Tag tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 10.01.2021.

#### **Hinweise:**

- Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 Absatz 8 und 28 Abs. 3 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und damit eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.
- Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Nach § 73 Abs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass nach § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine

in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.

**Begründung:**

Aufgrund der Neuregelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung wurde die Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 der Stadt Rhede anhand dieser überprüft. Mit der Neufassung der Ziff. I.1 und I.3 der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 wird sichergestellt, dass das Ziel einer Eindämmung von COVID-19 nur erreicht werden kann, wenn das Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht für die genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für einen befristeten Zeitraum weiterhin gilt. Hierbei beschränke ich mich unter Berücksichtigung der CoronaSchVO auf die Unterkünfte, in denen gemeinschaftliche Räumlichkeiten, wie z.B. Küchen, Bäder oder Aufenthaltsräume von mehreren nichtverwandten Bewohnern gemeinsam genutzt werden und ich dort dadurch das Infektionsrisiko weiterhin als hoch einschätzen muss.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Rhede, 04.12.2020

Bernsmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts** - hat am 03. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie das Jahresergebnis 2019 wie folgt festgestellt:

Das Jahresergebnis des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - wird mit einem Jahresüberschuss von 30.547,26 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag von -12.907,26 € sowie mit der Ergebnisverwendung von -17.640,00 € verrechnet. Der Bilanzgewinn / -verlust für 2019 beträgt 0,00 €. Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.218.403,46 € festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, hat mit Datum vom 13. Oktober 2020 die Buchführung im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 einschließlich der Anlagen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rhede:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rhede, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede, Anstalt des öffentlichen Rechts, Rhede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts, entsprechen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 2 KUV NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt öffentlichen Rechts unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts erwecken, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung

von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts erwecken, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 2 KUV NRW und § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt öffentlichen Rechts ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 13. Oktober 2020

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Graf  
Wirtschaftsprüferin“

Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 04.12.2020

Wewering  
Vorstand

Terwiel  
Vorstand

**Gleichstromverbindung A-Nord**  
**ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rhede**  
Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 15.10.2020 bis zum 15.01.2021 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

**Samstag, 16.01.2021, bis, Freitag 16.04.2021, durchgeführt.**

**Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 15.01.2021 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten.** Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter **[www.a-nord.net/vorarbeiten](http://www.a-nord.net/vorarbeiten)**.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

**Telefon: 0261 9490 9998 9**

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter **[www.a-nord.net/vorarbeiten](http://www.a-nord.net/vorarbeiten)**.

### **Vorarbeiten nach § 44 ENWG für das Projekt A-Nord: Beschreibung der möglichen Maßnahmen**

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

#### **KLEINBOHRUNG**

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit mangetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

## ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

## KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

## ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

## GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um

diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

### **ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG**

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

### **GRUNDWASSERMESSTELLEN**

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

### **DRUCKSONDIERUNG (CPT)**

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

## SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

## Liste der betroffenen Flustrücke im Bereich der Stadt Rhede

GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Bängern	-002 -00029	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-101 -00024	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-002 -00165	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-101 -00030	Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-002 -00166	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-101 -00031	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-002 -00179	Zuwegung Gewässervermessung	Krommert	-101 -00033	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-004 -00025	Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-102 -00003	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-004 -00026	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-102 00004	Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-004 -00027	Kleinbohrung	Krommert	-102 -00005	Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-004 -00028	Zuwegung Gewässervermessung	Krommert	-102 -00007	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-004 -00029	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-102 -00008	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-004 -00030	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-102 -00015	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-004 -00042	Zuwegung Gewässervermessung	Krommert	-102 -00094	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-004 -00043	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00002	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-004 -00061	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Krommert	-103 -00003	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-004 -00095	Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 00004	Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-004 -00099	Zuwegung Gewässervermessung	Krommert	-103 -00008	Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-006 -00018	Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00012	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-006 -00020	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00016	Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-006 -00036	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00020	Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-006 -00057	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00024	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-006 -00058	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00025	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-006 -00059	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00030	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-007 -00067	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00031	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Bängern	-010 -00003	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00032	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-010 -00006	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00033	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-010 -00015	Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00034	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-010 -00058	Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00037	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-011 -00002	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Krommert	-103 -00043	Zuwegung Kleinbohrung
Bängern	-011 -00005	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00012	Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00019	Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00020	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00030	Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00088	Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00090	Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00091	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00115	Zuwegung Kleinbohrung			
Bängern	-011 -00120	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung			

— Bängern	—011 -00134	—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—103 -00055	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00138	—Zuwegung Gewässer Vermessung,	— Krommert	—103 -00074	—Zuwegung Kleinbohrung
		—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—103 -00075	—Gewässer Vermessung,
— Bängern	—011 -00146	—Zuwegung Gewässer Vermessung,			—Zuwegung Gewässer Vermessung
— Bängern	—011 -00149	—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00002	—Kleinbohrung
		—Zuwegung Gewässer Vermessung,	— Krommert	—104 -00003	—Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00158	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00005	—Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00166	—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00006	—Kernbohrung, Kleinbohrung,
— Bängern	—011 -00180	—Zuwegung Kleinbohrung			—Zuwegung Kernbohrung,
— Bängern	—011 -00185	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00007	—Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00186	—Zuwegung Gewässer Vermessung,	— Krommert	—104 -00043	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00044	—Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00205	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00065	—Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00206	—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00066	—Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00208	—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00074	—Zuwegung Kleinbohrung
— Bängern	—011 -00213	—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—104 -00083	—Zuwegung Kernbohrung,
— Bängern	—011 -00215	—Gewässer Vermessung,	— Krommert	—104 -00085	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		—Kleinbohrung,	— Krommert	—105 -00006	—Zuwegung Gewässer Vermessung,
		—Zuwegung Gewässer Vermessung,			—Zuwegung Kleinbohrung
		—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—105 -00007	—Zuwegung Gewässer Vermessung
— Bängern	—105 -00014	—Zuwegung Gewässer Vermessung			
— Bängern	—105 -00016	—Zuwegung Gewässer Vermessung			
— Krommert	—101 -00001	—Gewässer Vermessung,			
		—Zuwegung Gewässer Vermessung			
— Krommert	—101 -00018	—Zuwegung Gewässer Vermessung			
— Krommert	—105 -00008	—Gewässer Vermessung,	— Krommert	—107 -00004	—Zuwegung Kleinbohrung
		—Zuwegung Gewässer Vermessung	— Krommert	—107 -00005	—Zuwegung Kleinbohrung
— Krommert	—105 -00017	—Zuwegung Gewässer Vermessung	— Krommert	—107 -00006	—Zuwegung Kleinbohrung
— Krommert	—105 -00019	—Zuwegung Gewässer Vermessung	— Krommert	—107 -00007	—Zuwegung Kleinbohrung
— Krommert	—105 -00020	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—107 -00009	—Zuwegung Kleinbohrung
— Krommert	—105 -00022	—Zuwegung Kleinbohrung	— Krommert	—107 -00010	—Zuwegung Kleinbohrung
— Krommert	—105 -00025	—Gewässer Vermessung,	— Rhede	—113 -00028	—Zuwegung Kleinbohrung
		—Zuwegung Gewässer Vermessung	— Rhede	—115 -00049	—Kernbohrung, Kleinbohrung,
— Krommert	—105 -00030	—Kleinbohrung,			—Zuwegung Kernbohrung,
		—Zuwegung Gewässer Vermessung,	— Rhede	—115 -00060	—Zuwegung Kleinbohrung
		—Zuwegung Kleinbohrung			—Kernbohrung mit
— Krommert	—105 -00032	—Zuwegung Gewässer Vermessung			—Grundwasser messstelle,
— Krommert	—105 -00034	—Zuwegung Gewässer Vermessung			—Kleinbohrung,
— Krommert	—105 -00040	—Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			—Zuwegung Kernbohrung mit
— Krommert	—105 -00042	—Zuwegung Kleinbohrung			—Grundwasser messstelle,
— Krommert	—105 -00077	—Zuwegung Gewässer Vermessung,			—Zuwegung Kleinbohrung
		—Zuwegung Kleinbohrung	— Rhede	—115 -00061	—Zuwegung Kernbohrung mit
— Krommert	—105 -00079	—Zuwegung Kleinbohrung			—Grundwasser messstelle,
— Krommert	—105 -00081	—Zuwegung Gewässer Vermessung			—Zuwegung Kleinbohrung
— Krommert	—105 -00082	—Zuwegung Gewässer Vermessung	— Krommert	—101 -00023	—Maßnahme entfällt
— Krommert	—105 -00083	—Zuwegung Gewässer Vermessung	— Krommert	—103 -00005	—Maßnahme entfällt
— Krommert	—105 -00084	—Gewässer Vermessung,	— Krommert	—103 -00006	—Maßnahme entfällt
		—Zuwegung Gewässer Vermessung	— Bängern	—105 -00017	—Maßnahme entfällt



Das Lächeln  
im Münsterland.